

Herrn
Dipl.-Ing. (FH) Jörg Schmidt
Sachverständigenbüro
Elektro- und Sicherheitstechnik; ESBS
Lautzstraße 1
65510 Idstein

Gustav-Stresemann-Ring 6
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29

www.ingkh.de
info@ingkh.de

Nassauische Sparkasse
KTO: 213 097 970
BLZ: 510 500 15

IBAN-Code:
DE08 5105 0015 0213 0979 70
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Ihr Ansprechpartner:

Nadine Tump
Tel: +49(0) 611/97457-13
Fax: +49(0) 611/97457-29
tump@ingkh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
tu

Wiesbaden, 05.02.2014

Anerkennungsbescheide

Sehr geehrter Herr Schmidt,

bezogen auf Ihre Nachricht vom 04.02.2014 haben wir nach Rücksprache mit unserem Juristen im Hause folgende Information für Sie:

Die Anerkennungsbescheide der damaligen Hausprüfverordnung (HausPrüfVO) behalten nach der jetzigen Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) ihre volle Wirkung.

In § 43 HPPVO heißt es hierzu wie folgt:

Übergangsvorschriften

(1) Als anerkannt nach dieser Verordnung gelten unter den Bedingungen des jeweiligen Anerkennungsbescheides Personen,

1. die nach den in § 44 aufgeführten Verordnungen für die jeweiligen Fachbereiche und Fachrichtungen... anerkannt sind.

Der Verweis auf § 44 HPPVO zeigt auf:

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),

2. die Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 267).

Sollten jedoch Ihre Anerkennungsbescheide abhanden gekommen sein, so muss dies bei uns angezeigt werden. Das Ausstellen neuer Anerkennungsbescheide ist dann mit Gebühren von jeweils 20,00 Euro belegt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Bernd Haug
- Geschäftsführer -